



Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e.V.

XV. Bundesversammlung

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER SUDETENDEUTSCHEN LANDSMANNSCHAFT Beschlossen am 28. Februar 2015 im Sudetendeutschen Haus München

§ 3 Zweck

(1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt ...(unverändert)

Diese Zwecke sind:

- a) (unverändert)
- b) an einer gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der die Menschen- und Grundrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen für alle gewahrt und garantiert werden. Dazu gehört, dass die EU-Grundrechtecharta in allen ihren Teilen für alle EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt verbindlich gemacht wird.
- c) Verstöße gegen diese Rechte wie Völkermord, Vertreibungen, ethnische Säuberungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, menschen- und völkerrechtswidrige Enteignungen sowie Diskriminierungen weltweit zu ächten und dort, wo sie erfolgten, auf der Grundlage eines gerechten Ausgleiches zu heilen.
- d) (wie bisher e)
- e) (wie bisher f)
- f) (wie bisher g)